

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

726

Gesetz: VVG §§ 67, 74, 75; BGB §§ 254, 278, § 611 Haftung des Arbeitnehmers; StGB § 248 b; StVG § 7 Abs. 3, § 24

Leitsätze:

1. Bei der Haftpflichtversicherung geht gemäß § 67 Abs. 1 VVG auch der Ersatzanspruch des fremdversicherten Arbeitgebers gegen den schädigenden Arbeitnehmer auf den Versicherer über, soweit letzterer den Arbeitgeber von vertraglichen Schadenersatzansprüchen eines Kunden freistellt (im Anschluß an BGHZ 26, 133 [138_7; 33, 97 [99_7]).
2. Soweit es sich nicht um gefahrengeneigte Arbeit handelt, haftet ein Arbeitnehmer dem Arbeitgeber grundsätzlich schon für jede fahrlässige Verletzung seiner Pflichten aus dem Arbeitsvertrag für den daraus entstehenden Schaden (Bestätigung von BAG 7, 118 = AP Nr. 1 zu § 276 BGB; BAG 7, 290 = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).
3. Läßt ein Kunde vereinbarungsgemäß seinen PKW über Nacht auf dem Tankstellengelände stehen und den Zündschlüssel stecken, damit der PKW am nächsten Morgen gewaschen werden kann, so trifft den Kunden kein Mitverschulden, wohl aber wegen Verletzung der Überwachungs- und Fürsorgepflicht den Tankstellenpächter, wenn ein 17 1/2-jähriger Tankstellengehilfe, ohne im Besitz eines Führerscheins zu sein, abends nach Dienstschluß eine Schwarzfahrt mit dem Kundenfahrzeug unternimmt und dieses beschädigt.

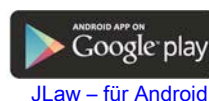
Aktenzeichen: 5 AZR 147/67

Urteil des BAG vom 9. November 1967

LAG Bayern (Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 147/67

5 Sa 225/66 N Bayern (Nürnberg)

Verkündet

am 9. November 1967

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 1967 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Dr. Sohler für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 31. Januar 1967 - 5 Sa 225/66 N - unter Zurückweisung der Revision im übrigen teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefaßt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Bayreuth vom 22. November 1966 - 1 Ca 122/64 - in Ziff. I und II teilweise aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

Der Beklagte hat an die Klägerin 6.039,86 DM zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Berufung der Klägerin wird im übrigen zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 1/4, der Beklagte 3/4.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

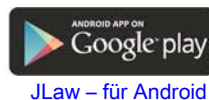
Der Beklagte war als Tankstellengehilfe in der BV Aral-Tankstelle des Pächters J M in B tätig. Am 26. November 1962 nahm der damals 17 1/2 Jahre alte Beklagte gegen 16.00 Uhr den neuen Porsche-Pkw des Geschädigten W F , den dessen Ehefrau vorfuhr, zum Waschen an. Frau F überließ dem Beklagten den Wagen mit Schlüssel. Der Wagen sollte am nächsten Morgen gewaschen werden. Der Beklagte hatte bis etwa 21.00 Uhr erstmals allein Spätdienst. Anschließend unternahm er mit dem Porsche-Pkw eine Schwarzfahrt, obwohl er keinen Führerschein besaß. Er verursachte einen Unfall. Der Porsche-Pkw wurde schwer beschädigt.

Zwischen der Klägerin und der BV-Aral-AG bestand ein Haftpflichtversicherungsvertrag vom 21. April 1953. Gegenstand des Vertrages sind außer der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Vorhandensein und Betrieb von Tankstellen mit sämtlichen dazugehörigen Einrichtungen u. a.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

126

- 3 -

auch folgende Risiken lt. Einlage zum Haftpflichtversicherungsschein Nr. H 88 607 Ziff. I b:

"Die Haftpflicht der Versicherungsnehmerin aus dem Vorhandensein und dem Betrieb von Tankstellen..... ;

als Pächter und aus dem Betrieb von Autobahntankstellen;

.....

Die persönliche Haftpflicht sämtlicher Angestellten, Arbeiter usw. ist eingeschlossen, ebenso die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Tankstellenverwalters und der die Tankstelle bedienenden Personen, gleichgültig, ob es sich um Angestellte der Versicherungsnehmerin oder um selbständige Pächter handelt.

.....

Bezüglich der Haftpflicht für Schäden an Fahrzeugen gelten die Bestimmungen des § 4 I, Ziff. 6 b, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen wie folgt geändert:

Auf Fahrzeuge, die sich auf der Hebebühne befinden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Die Haftpflicht für Schäden an den Fahrzeugen ist eingeschlossen, soweit solche Schäden durch die Einrichtung und den Betrieb der Hebebühnen herbeigeführt werden.

Ebenso ist eingeschlossen die Haftpflicht für Schäden an den tankenden Fahrzeugen.

Der Versicherungsschutz für Schäden an den tankenden und zu hebenden Fahrzeugen gilt auch dann, wenn gelegentlich einmal ein derartiges Fahrzeug auf dem Betriebsgrundstück der Versicherungsnehmerin durch einen ihrer Bediensteten bewegt wird und dabei zu Schaden kommt.

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Der Versicherungsschutz gemäß vorstehender Bestimmungen gilt nicht allein für Schäden beim Tanken, sondern auch für Schäden bei anderen Verrichtungen, die mit dem Tankstellendienst in Verbindung stehen, wie z. B. beim Wagenwaschen, beim Abschmieren von Kraftwagen, beim Reifenwechsel, bei Luftabgabe sowie bei sonstigen Dienstleistungen, die sich im Rahmen des Kundendienstes ergeben können.

Die versicherte Firma ist ermächtigt, Schäden bis zum Betrag von DM 100,-- selbst zu regulieren.

Mit Wirkung ab 31.1.1953 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflicht aus der Beschädigung (einschließlich Feuerschäden) und des Abhandenkommens von Fahrzeugen, welche an Tankstellen oder in Wasch- und Pflegehallen untergestellt werden. Mitgedeckt sind auch Schäden, welche an Kundenfahrzeugen infolge einer widerrechtlichen Benutzung durch das Tankstellenpersonal (Schwarzfahrt) entstehen können. Die Höchstversicherungssumme pro Fahrzeug beträgt DM 6.000,--."

.....

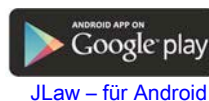
Die Klägerin ersetzte dem Geschädigten F die diesem entstandenen Kosten aufgrund einer Abfindungserklärung vom 1. Februar 1963 unter Abtretung der Ansprüche gegen den Beklagten in Höhe von 8.430,10 DM.

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten die Erstattung der von ihr an F gezahlten Beträge in Höhe von 8.053,15 DM. Sie ist der Auffassung, der Tankstellenpächter M und der Beklagte hätten dem Geschädigten F gemeinsam als Gesamtschuldner den Schaden ersetzen müssen. Da sie, die Klägerin, für den Tankstellenpächter Zahlung an den Geschädigten geleistet habe, sei die Forderung des Geschädigten gegen den Beklagten auf den Pächter übergegangen und von diesem gemäß § 67

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

126

- 5 -

Abs. 1 VVG auf die Klägerin. Der Beklagte sei nach dem Versicherungsvertrag nur selbst als mitversichert anzusehen, wenn es sich um typische Schäden des Tankstellenbetriebes handele, nicht aber hinsichtlich der Risiken einer Schwarzfahrt außerhalb des Vertrages. Lediglich der Tankstellenleiter sei insoweit mitversichert, aber nicht der Beklagte. Dieser sei "Dritter" im Sinne des § 67 Abs. 1 VVG.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er stellt in Abrede, daß die Klägerin überhaupt aufgrund des Versicherungsvertrages zur Schadensregulierung verpflichtet gewesen sei. In jedem Fall habe sie den Schadensfall zu großzügig geregelt. Der Beklagte vertritt weiter die Auffassung, er sei nicht Dritter im Sinne des § 67 VVG, sondern selbst Versicherter. Im übrigen sei er für den Schaden nicht allein verantwortlich. Den Tankstellenpächter M treffe ein erhebliches Mitverschulden, ebenso die Ehefrau des Geschädigten F.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, der Beklagte sei kein "Dritter" im Sinne des § 67 Abs. 1 VVG. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung hin unter deren Zurückweisung im übrigen den Beklagten zur Zahlung von 2.013,29 DM, d. h. 1/4 der Klagsumme, verurteilt. Zur Begründung führt das angefochtene Urteil aus, die Klägerin sei aufgrund des gesetzlichen Forderungsübergangs nach § 67 Abs. 1 VVG berechtigt, den Ersatzanspruch des Versicherten M gegen den Beklagten geltend zu machen. Der Beklagte sei "Dritter" im Sinne dieser Vorschrift. Für das Tankstellenpersonal bestehe kein Versicherungsschutz, soweit es aus schädigenden Handlungen in Anspruch genommen werde, die nicht mit dem Betrieb und dem beste-

- 6 -



- 6 -

henden Risiko einer Tankstelle in unmittelbarem Zusammenhang stünden. Es bestehe aber ein erhebliches Mitverschulden sowohl des Tankstellenpächters als auch des Geschädigten. Der Beklagte trage daher nur zu einem Viertel die Mitschuld an dem schädigenden Ereignis.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren in vollem Umfang weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat in Höhe von weiteren 4.026,57 DM Erfolg, weil lediglich den Tankstellenpächter in Höhe von 1/4 ein Mitverschulden an dem eingetretenen Schaden trifft, nicht aber den geschädigten Fahrzeugeigentümer.

1. Zu Recht geht das angefochtene Urteil davon aus, der Beklagte sei nicht selbst Versicherter, sondern "Dritter" im Sinne des § 67 Abs. 1 VVG, so daß die Ersatzansprüche des Tankstellenpächters gegen den Beklagten auf die klagende Versicherung übergegangen sind. Die dahingehende Auslegung der eine nicht typische Vertragsabrede darstellenden Einlage zum Haftpflichtversicherungsschein läßt einen revisiblen Rechtsverstoß nicht erkennen. Zwischen der Klägerin und der Firma BV Aral-AG ist ein Haftpflichtversicherungsvertrag abgeschlossen worden. Die Klägerin ist Versicherer und die BV Aral-AG Versicherungsnehmer und gleichzeitig für ihre eigenen Anlagen und Betriebe Versicherter (vgl. Einlage zum Haftpflichtversicherungsschein Ziff. I a). Die Haftpflichtversicherung beinhaltet aber nicht nur eine Eigenversicherung der BV Aral-AG, sondern

- 7 -



126

- 7 -

zugleich auch eine Fremdversicherung (§ 74 VVG) zugunsten u. a. der selbständigen Pächter von Tankstellen der BV Aral-AG (vgl. Einlage zum Haftpflichtversicherungsschein Ziff. I b). Demnach ist auch der Tankstellenpächter M zwar nicht Versicherungsnehmer, aber doch Versicherter. § 67 Abs. 1 Satz 1 VVG spricht zwar nur davon, daß ein Anspruch des Versicherungsnehmers auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten auf den Versicherer übergeht. Nach einhelliger Rechtsprechung tritt aber im Fall der Fremdversicherung der Versicherte an die Stelle des Versicherungsnehmers, so daß auch der Ersatzanspruch des Versicherten gegen den Dritten im Umfang der Versicherungsleistung auf den Versicherer übergeht (BGHZ 26, 133 [138]; BGHZ 33, 97 [99]). Diese Auffassung hat ihren guten Sinn. Denn weil dem Versicherten bei der Fremdversicherung der Versicherungsanspruch bzw. bei der Haftpflichtversicherung der Freistellungsanspruch zusteht (§ 75 VVG), würde gerade der Erfolg eintreten, den § 67 VVG verhindern will, wenn trotz Entschädigung (Freistellung) durch den Versicherer der Versicherte seinen Ersatzanspruch gegen den Schädiger behielte.

2. Nicht zu beanstanden ist die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, der beklagte Tankstellengehilfe sei zwar bezüglich der mit dem Betrieb einer Tankstelle in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Handlungen gleichfalls als Versicherter anzusehen, hinsichtlich einer Schwarzfahrt aber als "Dritter" im Sinne des § 67 Abs. 1 VVG. Eine abweichende Auslegung der Einlage zum Haftpflichtversicherungsvertrag wäre nicht nur mit dem Wortlaut, sondern auch mit Sinn und Zweck eines Haftpflichtversicherungsvertrages kaum vereinbar. Denn sie liefe darauf hinaus, strafbare Handlungen (§ 248 b StGB unbefugter Gebrauch

- 8 -



- 8 -

von Fahrzeugen) zu begünstigen und dafür von vornherein Versicherungsschutz zu gewähren. Daß ein Versicherungsvertrag jemanden gegen das Risiko einer von ihm selbst begangenen vorsätzlichen strafbaren Handlung versichern will, kann nicht angenommen werden; gegen die Wirksamkeit derartiger Vertragsklauseln würden starke Bedenken bestehen (vgl. auch § 2 Nr. 2 b, c, § 17 Nr. 3 a, b Allgemeine Kraftverkehrs-Versicherungsbedingungen). Zudem hat der Beklagte tateinheitlich mit der unbefugten Benutzung des Kunden-Pkw dadurch ein weiteres Vergehen begangen, daß er ohne Führerschein gefahren ist (§ 24 StVG). In Übereinstimmung mit dem angefochtenen Urteil ist daher die Klausel, auch Schäden seien mitversichert, welche an Kundenfahrzeugen infolge Schwarzfahrt durch das Tankstellenpersonal entstehen, dahin auszulegen, daß nur das Risiko des Pächters der Tankstelle für Schwarzfahrten seines Personals versichert ist.

3. Die Klägerin hat den versicherten Tankstellenpächter von den vertraglichen Schadenersatzansprüchen des geschädigten Fahrzeugeigentümers freigestellt. Der zwischen den beiden Letzteren bestehende bürgerlich-rechtliche Vertrag hatte nicht nur das Waschen des Pkw am folgenden Morgen zum Inhalt, sondern auch die Nebenverpflichtung der sicheren Aufbewahrung des Fahrzeugs. Der Pächter haftet gemäß § 278 BGB dafür, daß sein Personal und damit auch der Beklagte als sein Erfüllungsgehilfe diese Verpflichtung erfüllt. Er hat dafür einzustehen, wenn sein Hilfspersonal Schäden schuldhaft herbeiführt. Anstelle des Pächters hat die Klägerin als Versicherer den hier eingetretenen Schaden beglichen, so daß auf sie die Ersatzansprüche des Pächters gegen den Beklagten nach § 67 Abs. 1 VVG übergegangen sind.

- 9 -



126

- 9 -

Daß ein Schaden jedenfalls in der im Rechtsstreit noch geltend gemachten Höhe von 8.053,15 DM eingetreten ist, wird vom Beklagten nicht bestritten. Der Beklagte kann auch nicht damit gehört werden, die Höchstversicherungssumme pro Fahrzeug habe lediglich 6.000,-- DM betragen, die Klägerin aber den eingetretenen Schaden aus "Liberalität" voll ersetzt. § 67 VVG knüpft seinem Wortlaut nach den Rechtsübergang lediglich daran, daß der Versicherer den Versicherungsnehmer bzw. den Versicherten von den Ansprüchen des Geschädigten befreit und den Schaden ersetzt. Dann gehen in Höhe der Leistungen des Versicherers Ersatzansprüche über. Kein Erfordernis des § 67 VVG ist es, daß eine Rechtspflicht des Versicherers zur Zahlung bestanden hat. Die gegenteilige Auffassung würde zu dem Ergebnis führen, daß der Versicherte bei einer überobligationsmäßigen Zahlung insoweit den Anspruch gegen den Dritten behielte, obwohl der Versicherer den Schaden bereits voll gedeckt hat. Der Versicherte (Versicherungsnehmer) würde einen ungerechtfertigten Vorteil erlangen, den § 67 VVG gerade ausschließen will. Der Versicherer würde für seine Kulanz bestraft und der Dritte müßte gleichwohl leisten, wenn auch nicht an den Versicherer, so doch an den Versicherten bzw. den Versicherungsnehmer (wie hier jetzt auch Proelss, VVG, 16. Aufl., 1967, § 67 Anm. 4 im Anschluß an Raiser, VersR 67, S. 312 ff. [315], vgl. auch BGH-Urteil vom 15. Oktober 1963, NJW 64, S. 101-102).

4. Der Tankstellenpächter hatte gegen den Beklagten einen Anspruch auf Befreiung von den Forderungen des geschädigten Fahrzeugeigentümers. Denn der Beklagte verstieß gegen seine Pflichten aus dem Arbeitsvertrag,

- 10 -



- 10 -

wenn er ohne Führerschein eine Schwarzfahrt mit einem Kundenfahrzeug durchführte und wegen des dadurch bedingten Unfalls seinen Arbeitgeber Schadenersatzansprüchen aussetzte. Der Beklagte handelte auch nicht etwa in Ausübung einer gefahrgenügten Tätigkeit, denn seine Dienstobliegenheiten bestanden nicht darin, als Kraftfahrer tätig zu werden, sondern gerade darin, keine Kraftfahrzeuge, insbesondere keine Kundenfahrzeuge, zu führen. Ein Arbeitnehmer haftet dann grundsätzlich schon wegen jeder fahrlässigen Verletzung seiner Arbeitspflicht dem Arbeitgeber für den daraus entstandenen Schaden (BAG 7, 118 = AP Nr. 1 zu § 276 BGB; BAG 7, 290 = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Hier liegt nicht nur der Normaltatbestand einer fahrlässigen Handlung vor. Zwar ergibt sich aus dem Umstand, daß der Beklagte vorsätzlich zwei strafbare Handlungen begangen hat (Schwarzfahrt und Fahren ohne Führerschein) noch nicht, daß auch der eingetretene Schaden (Beschädigung des Kundenfahrzeugs) vorsätzlich verursacht wäre (vgl. neuestens Gamillscheg, RdA 67, 375). Der Beklagte hat aber jedenfalls grob fahrlässig den Schadenseintritt herbeigeführt.

5. Der Ersatzanspruch des Tankstellenpächters gegen den Beklagten ist aber nach § 67 Abs. 1 VVG nur insoweit auf die Klägerin übergegangen, als sich der Pächter nicht ein eigenes Mitverschulden (§ 254 BGB) an dem Schadenseintritt zurechnen lassen muß. Davon geht auch das angefochtene Urteil aus. Es würde aber zu weit führen, dem Pächter in Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht ein hälftiges Mitverschulden anzulasten. Nur eine Beteiligung an dem Schaden in Höhe von 1/4 ist gerechtfertigt. Die Beurteilung der Frage eines Mitverschuldens obliegt zwar in erster Linie dem Tatsachengericht. Auch das Bundesarbeitsgericht kann aber

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

eine eigene Abwägung von Verschulden und Mitverschulden vornehmen, wenn wie hier eine weitere Aufklärung des Sachverhalts nicht mehr möglich erscheint (vgl. BAG AP Nr. 10 zu § 565 ZPO; BAG AP Nr. 38 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers, Ziff. II 4). Da der Beklagte den Schadenseintritt selbst nicht vorsätzlich, sondern nur grob fahrlässig herbeigeführt hat, ist ein fahrlässiges Verhalten des Tankstellenpächters grundsätzlich zu beachten (vgl. BAG AP Nr. 36 zu § 242 BGB Verwirkung). Dieses besteht in erster Linie darin, daß der Pächter den 17 1/2-jährigen Beklagten erstmals allein zum Spätdienst einteilte, ohne dessen Tätigkeit in irgendeiner Weise zu überwachen, insbesondere auch ohne für eine Sicherstellung der Fahrzeugschlüssel der abgestellten Kunden-Fahrzeuge zu sorgen. Derartige Vorsichtsmaßnahmen, die der Pächter kraft seiner arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht gegenüber seinem jugendlichen Arbeitnehmer hätte treffen müssen, wären um so eher durchzuführen gewesen, als der Pächter in unmittelbarer räumlicher Nähe der Tankstelle wohnte. Er wußte auch, daß der beklagte Tankstellengehilfe sich noch im Anschluß an die Spätschicht zu seinem auswärts gelegenen Wohnsitz begeben mußte (vgl. Urteil des OLG München vom 18. März 1958 VersR 59, 74).

Dieses den eingetretenen Schaden mitverursachende Verhalten des Tankstellenpächters kann andererseits aber nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Denn der Beklagte hatte, wiewohl er erst 17 1/2 Jahre alt war, bereits als Lehrling ausgelernt. Er war schon jahrelang in der Tankstelle beschäftigt gewesen und hatte bisher zu keinen Beanstandungen Anlaß gegeben. Der schädigende Erfolg konnte überhaupt erst deshalb eintreten, weil der Beklagte in Tateinheit zwei straf-



- 12 -

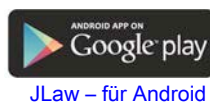
rechtliche Vergehen begangen hat (§ 248 b StGB, § 24 StVG). Demgegenüber wiegt der Umstand der mangelnden Kontrolle der Tätigkeit des Beklagten nicht allzu schwer, wenn er auch nicht völlig vernachlässigt werden kann. Im Verhältnis zwischen Tankstellenpächter und Tankstellenpersonal können für die Verwahrung der Schlüssel von Kundenfahrzeugen nicht die strengen Maßstäbe gelten, die die Rechtsprechung hinsichtlich der Haftung des Fahrzeughalters bei Schwarzfahrten Unbefugter (§ 7 Abs. 3 StVG) aufgestellt hat. Unter Abwägung aller dieser Umstände hält es der Senat für angemessen, dem Tankstellenpächter ein Mitverschulden zu 1/4 anzurechnen.

6. Hingegen kann dem angefochtenen Urteil nicht darin gefolgt werden, auch den geschädigten Fahrzeugeigentümer treffe ein Mitverschulden an dem eingetretenen Schaden, da dessen Ehefrau den Wagen nicht mit dem Zündschlüssel auf dem Tankstellengelände über Nacht hätte belassen dürfen. Die dahingehende Auffassung widerspricht den Erfordernissen des praktischen Lebens. Den Tankstellenpächter trifft im Verhältnis zum Kunden im Normalfall allein die Verantwortung für die sichere Unterstellung des Fahrzeugs. Für den reibungslosen Ablauf des Betriebes an einer Tankstelle ist es erforderlich, abgestellte Fahrzeuge jederzeit auf einen anderen Platz fahren zu können. Das Schieben von Hand kommt praktisch kaum noch vor und kann im Regelfall dem Tankstellenpersonal nicht zugemutet werden. Auch entspricht es der Praxis und den Erfordernissen einer schnellen Geschäftsabwicklung, daß der Kunde den Zündschlüssel, sofern er ihn am Abstellplatz des Wagens nicht einfach stecken läßt, jedem an der Tankstelle befindlichen Bediensteten aushändigen kann, nicht nur dem Tankstellenpächter selbst. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn der Pächter, z. B. im

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Hinblick auf die Jugendlichkeit oder Unzuverlässigkeit einzelner Gehilfen, für eine von dem Üblichen abweichende Organisation seines Tankstellenbetriebes sorgt, dies dem Kunden bekanntgegeben hat, und dieser trotzdem einem nunmehr nicht dazu befugten Tankstellengehilfen den Schlüssel aushändigt. Ein derartiger Sachverhalt liegt hier aber nicht vor, so daß dem geschädigten Fahrzeugeigentümer keinerlei Mitverschulden anzulasten ist.

gez. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

Siara

Röglin

Pr. Sohler



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)